

TENNISCLUB BOEHRINGER e.V.

INGELHEIM AM RHEIN

SATZUNG

Beschlossen im März 1999
(zuletzt geändert am 05.04.2019)

Inhalt

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS	3
II. MITGLIEDSCHAFT	4
III. RECHTE UND PFLICHTEN, BEITRÄGE	4
IV. ORGANE	5
V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
VI. GESCHÄFTSJAHR	9
VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
VIII. DATENSCHUTZ	10

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

Der Verein führt den Namen „TENNISCLUB BOEHRINGER eingetragener Verein“. Er hat seinen Sitz in Ingelheim und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind gelb-weiß. Der Verein gehört dem Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V. an und ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Hebung der Volksgesundheit durch die unmittelbare Förderung und Pflege des Tennissports nach den Regeln des Deutschen Tennisbundes. Andere Sport- und Freizeitaktivitäten können als gemeinnützige Abteilungen ohne eigenen Rechtsstatus zugelassen werden. Einnahmen und Vermögen des Vereins - einschließlich etwaiger Überschüsse - dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile bzw. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle sportlichen Aktivitäten sind mit dem Erhalt und der Pflege der Umwelt in Einklang zu bringen, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Spielbetriebes möglich ist.

§ 3

1. Beachsport ist eine eigene Abteilung im Verein. Sie wird von einem Abteilungsleiter geführt, der Mitglied im Vorstand ist. Die Auflösung der Vereinsabteilung Beachsport erfolgt durch Beschlussfassung des Vereinsvorstandes.
2. Die Abteilung des Vereins ist rechtlich nicht selbstständig.
3. Die Abteilung ist für den ordnungsmäßigen technischen Ablauf des Spiel- und Übungsbetriebes verantwortlich. Auszurichtende Turniere werden vom Gesamtvorstand beschlossen und unterstützt.
4. Die Abteilung kann eigene Mitglieder haben, die nur Beachsport ausüben dürfen und dafür einen vom Vorstand festgesetzten, reduzierten Beitrag zahlen und anstatt 5, müssen sie nur 3 Helferstunden oder den festgesetzten Ersatzbeitrag leisten. Für das Tennisspielen zahlen sie die übliche Gastgebühr.
5. Vollzahlende Vereinsmitglieder dürfen ohne Zusatzbeitrag Beachsport betreiben.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern: Aktive, Jugendliche, Passive und Ehrenmitglieder.

§ 5

Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle erst nach vorausgegangenem schriftlichem Antrag beim Präsidium. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Die erfolgte Aufnahme wird durch Aushändigung der Satzung, des Mitgliedsausweises und durch Bekanntgabe bestätigt. Die Mitgliedschaft gilt für das jeweilige Kalenderjahr.

III. RECHTE UND PFLICHTEN, BEITRÄGE

§ 6

Die Mitglieder, außer den Mitgliedern der Abteilung Beachsport und den Passivmitgliedern, können gemäß §3 den Tennissport nach den gültigen vereinsinternen Organisationsregeln ausüben. Ihnen stehen die Sportanlagen und die sonstigen Einrichtungen des Vereins gemäß der Spiel- und Platzordnung zur Verfügung. Den Mitgliedern der Abteilung Beachsport steht nur die Beachsportanlage gemäß der dortigen Spiel- und Platzordnung zur Verfügung und sie können gem. §3 der Satzung den Beachsport nach den abteilungsinternen Organisationsregeln ausüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Dieser ist im ersten Quartal des Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Passive und jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitrag. Entsprechende Nachweise sind unaufgefordert zu Jahresanfang bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit 5 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Sie können die Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen durch die Zahlung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Ehrenmitglieder, aktive und passive volljährige Mitglieder haben Stimmrecht und sind wählbar. Jugendmitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr das Stimmrecht.

Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der vom Präsidium des Vereins gefassten Beschlüsse und der von ihm getroffenen Anordnungen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können vom Präsidium nach pflichtmäßigem Ermessen (zum Beispiel durch zeitweiligen Ausschluss von sportlicher Betätigung oder Verweisung von den Anlagen des Vereins) geahndet werden.

§ 8

Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im April des Jahres fällig. Die Mitglieder verpflichten sich, Beiträge, Kostenbeteiligungen und Umlagen durch Bankeinzug durchführen zu lassen, Ehrenmitglieder sind von diesen Zahlungen befreit.

§ 9

Die Mitgliedschaft kann bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Präsidium schriftlich zugegangen sein.

Mitglieder, die ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, gelten als freiwillig ausgetreten. Sie erhalten in der laufenden Saison keine Spielberechtigung.

Ein Mitglied kann wegen eines groben Verstoßes gegen den Zweck des Vereins und seine Satzung, Schädigung des sportlichen oder gesellschaftlichen Ansehens des Vereins oder des Vereinsvermögens ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen. Gegen den Ausschluss steht dem/der Ausgeschlossenen der Anruf der Mitgliederversammlung offen.

IV. ORGANE

§ 10

Das Präsidium besteht aus neun Mitgliedern. Dies sind:

1. Der/Die Vorsitzende des Präsidiums. Er/Sie leitet die Mitgliederversammlung und beruft Sitzungen ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Präsidiumsmitglieder sie beantragen.
2. Das Präsidiumsmitglied Sport ist Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.

3. Das Präsidiumsmitglied Finanzen/Verwaltung ist Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.
4. Dem/Der Vorsitzenden sind folgende Präsidiumsmitglieder zugeordnet:
 - Abteilungsleiter Beachsport und Events
 - Pressearbeit
5. Dem Präsidiumsmitglied Sport sind folgende Präsidiumsmitglieder zugeordnet:
 - Wettkampfsport
 - Jugendsport
6. Dem Präsidiumsmitglied Finanzen/Verwaltung sind folgende Präsidiumsmitglieder zugeordnet:
 - Technik
 - Verwaltung/Informatik

Die Aufgaben aller Präsidiumsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese ist durch Beschluss des Präsidiums änderbar. Änderungen der Geschäftsordnung sind ohne Satzungsänderung möglich, da die Geschäftsordnung nicht Bestandteil der Satzung ist. Auch Vertretungen und Vollmachten können im Rahmen der Geschäftsordnung verändert werden.

Das Präsidium kann bei Bedarf erweitert bzw. verkleinert werden

§ 11

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Präsidiums.

§ 12

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende des Präsidiums sowie die Präsidiumsmitglieder Sport und Finanzen/Verwaltung. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter den Worten „Das Präsidium des TENNISCLUB BOEHRINGER e.V.“ die eigenhändige Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines/er seiner Stellvertreter/in und eines weiteren Präsidiumsmitgliedes eingesetzt wird.

§ 13

Dem Präsidium obliegt die Geschäftsleitung, die Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Das Präsidium kann sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig ergänzen; falls eines der in §11 genannten Mitglieder vor Ende seiner Amtsperiode ausscheidet, muss es sich ergänzen. Die Amtszeit eines außerhalb des Turnus gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit seines Vorgängers geendet hätte.

§ 14

Alle Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeit des Präsidiums zu gewährleisten, wird abwechselnd wie folgt gewählt:

Gerade Jahreszahl:

Vorsitzender/Vorsitzende des Präsidiums
Präsidiumsmitglied Wettkampfsport
Präsidiumsmitglied Verwaltung/Informatik
Präsidiumsmitglied Abteilungsleiter Beachsport/Events
Präsidiumsmitglied Pressearbeit

Ungerade Jahreszahl:

Präsidiumsmitglied Sport (Stellvertretender Vorsitzender)
Präsidiumsmitglied Finanzen (Stellvertretender Vorsitzender)
Präsidiumsmitglied Jugend
Präsidiumsmitglied Technik

Weitere Präsidiumsmitglieder sind so zu wählen, dass gewährleistet ist, dass jedes Jahr die Hälfte des Präsidiums neu gewählt wird.

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Rechnungsprüfer/in, der/die zwei Jahre im Amt ist.

Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.

Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen.

Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen sie zuvor dem Vorstand berichten.

Den Rechnungsprüfer/innen ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher und Belege zu gewähren.

Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Die Vereinsämter sind ehrenamtlich. Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist sicherzustellen. Niemand darf durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 17

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die spätestens in den Monaten März/April einberufen wird. Die Punkte der Tagesordnung sind:

1. Jahresberichte der Präsidiumsmitglieder
2. Bericht der Finanzprüfer/innen und Entlastung des Präsidiums
3. Wahl des Präsidiums
4. Wahl des/der Finanzprüfers/in
5. Verschiedene Anträge

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach dem Ermessen des Präsidiums einberufen. Zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen ist das Präsidium verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrages hat die außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden unter den Bedingungen von § 19.

§ 19

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage erfolgen durch Mitteilung an die Mitglieder per Mail, durch Aushang auf der Vereinsanlage und durch Veröffentlichung in einer der örtlichen Zeitungen, wie Wochenblatt oder Allgemeine Zeitung - Ausgabe Ingelheim.

Anträge zu Punkt 5. der Tagesordnung müssen bis zum 15. Januar des laufenden Jahres dem Präsidium schriftlich zugegangen sein. Diese Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Anträge zu einzelnen Punkten der den Mitgliedern zugestellten Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich vorzulegen.

§ 20

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Präsidiums oder eine/r seiner beiden Stellvertreter/innen. Die über die Versammlung aufzunehmenden Protokolle sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von der Mitgliederversammlung bestätigten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Bei Abstimmung über Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern oder Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

In allen anderen Abstimmungsfragen genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe, sofern nicht eine andere Art der Stimmabgabe beschlossen wird. Diesem Beschluss müssen mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Vorstandswahl leitet ein Mitglied, das von der Versammlung in offener Wahl bestimmt wird. Über die Kandidaten/innen für das Präsidium wird einzeln abgestimmt. Falls von dem amtierenden Präsidium Vorschläge gemacht werden, muss über diese jeweils als erster Vorschlag abgestimmt werden. Hat ein/e Kandidat/in nicht die einfache Mehrheit erhalten, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Dann ist derjenige/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Ist kein/e Gegenkandidat/in vorhanden, so ist der/die Kandidat/in gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 21

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 22

Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr erreicht haben. Eine Vertretung nicht anwesender stimmberechtigter Mitglieder durch Vollmacht ist nicht zulässig.
Wählbar ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.

VI. GESCHÄFTSJAHR

§ 23

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Versammlung nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit der 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins an eine

gemeinnützige Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VIII. DATENSCHUTZ

§ 25

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Erläuterungen zur Datenschutzklausel:

Zum 25.05.2018 tritt ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestimmungen.